Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5 Ausgegeben Danzig, den 9. Februar 1927

Inhalt. Gesetz betreffend Aenderung der Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 usw. (S. 53). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 54).

18 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Änderung der Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1110) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1925 betreffend Änderung des Gesetzes über Postgebühren vom 30. April 1921 und der Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 14). Vom 2. 2. 1927.

§ 1.

I. In der Anlage zur Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1110) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1925 betreffend Änderung des Gesetzes über Postgebühren vom 30. April 1921 und der Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 14) sind die Gebührenangaben unter I, Ziffer 3 „Drucksachen" durch folgende zu ersetzen:

3. Drucksachen

Klasse A (Volldrucksache)

bis 30 g	3	Pfennige
über 30 g „ 50 „	5	„
„ 50 „ „ 100 „	10	„
„ 100 „ „ 250 „	15	„
„ 250 „ „ 500 „	30	„
„ 500 „ „ 1 kg „ 1 kg „ 2 „ (nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände)	40	„

Klasse B (Teildrucksache)

bis 50 g	5	Pfennige
über 50 g „ 100 „	10	„
„ 100 „ „ 250 „	15	„
„ 250 „ „ 500 „	30	„
„ 500 „ „ 1 kg „ 1 kg „ 2 „ (nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände)	40	„

II. In der Anlage zur Verordnung über die Umstellung einiger das Postwesen betreffender Gesetze auf die Recheneinheit des Guldens vom 24. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1110) ist unter I, Ziffer 11 „Postanweisungen" am Schlusse hinzuzusetzen:

über 1000 bis 1250 Gulden . . . . . 190 Pfennige.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 10. Februar 1927 in Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Runge.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 2. 1927).

19

Verordnung
zur Änderung der Postordnung. Vom 2. 2. 1927.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277) wie folgt geändert:

1. Im § 12 „Pakete", Absatz V, sind die Worte „für jedes Paket" zu streichen.
2. In demselben § (12) erhält der Absatz VI folgende Fassung:
   VI Als Zeitungspakete, die nach den Postgebührenbestimmungen zu ermäßigter Gebühr befördert werden, gelten Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten und vom Verleger oder in seinem Auftrage von einer Druckerei abgesandt werden. Die näheren Bedingungen über Verschluß und äußere Beschaffenheit der Zeitungspakete setzt die Post fest. Sie bestimmt auch die Formen der Auflieferung und der Gebührenzahlung. Pakete, in die außer Zeitungen oder Zeitschriften noch andere Gegenstände, z. B. handschriftliche oder gedruckte Mitteilungen, Rundschreiben, Rechnungen u. dgl., eingelegt werden, oder die sonst den besonderen Anforderungen der Post nicht entsprechen, unterliegen der Gebühr für gewöhnliche Pakete. Die Postanstalten sind berechtigt, zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle das Öffnen der Zeitungspakete zu verlangen oder selbst vorzunehmen. Über die Unzulässigkeit der Einschreibung, Wertangabe, Nachnahme und des Verlangens eines Rückscheins s. § 13, 14, 19 und 26. Im übrigen gelten für die Zeitungspakete die für gewöhnliche Pakete erlassenen Bestimmungen.
3. Im § 18 „Postaufträge" ist im Absatz I unter 1 sowie im gleichen Absatz, zweiter Unterabsatz, ferner im Absatz II unter 1 sowie im Absatz IX, 1. Unterabsatz, letzter Satz, jedesmal (an vier Stellen) statt „1 000 G" zu setzen: 1 250 G.
4. In demselben § (18), Absatz XIII, ist im letzten Satze des 1. Unterabsatzes hinter „Art" einzuschalten: sowie Postaufträge auf Postauftragskarten zur Geldeinziehung mit Wechseln im Betrage von mehr als 1 250 G, die den Vermerk „Sofort zum Protest" tragen.
5. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist im Absatz I statt „1 000 G" zu setzen: 1 250 G.
6. Im § 20 „Postanweisungen" ist im Absatz I statt „1 000 G" zu setzen: 1 250 G.
7. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhält der Absatz I folgende Fassung:
   I Postsendungen (ausgenommen Briefe mit Zustellungsurkunde, § 25) werden auf Verlangen des Absenders durch besondere Boten zugestellt (Eilzustellung). Zu diesem Zwecke hat der Absender in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, den Vermerk „Durch Eilboten" niederzuschreiben, ihn rot zu unterstreichen und die ganze Aufschriftseite mit einem liegenden roten Kreuz zu versehen. Vermerke wie „Dringend", „Eilig" usw. reichen zur Kennzeichnung des Verlangens der Eilzustellung nicht aus.
8. In demselben § (22) ist im Absatz IV unter b statt „1 000 G" zu setzen: 1 250 G.
9. Im § 29 „Ort der Einlieferung" ist im Asatz V, erster Unterabsatz, an zwei Stellen statt „1 000 G" zu setzen: 1 250 G.
10. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" ist im Absatz I unter 2 c statt „1 000 G" zu setzen: 1 250 G.
11. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind" ist im Absatz VII, erster Satz, statt „1 000 G" zu setzen: 1 250 G.
12. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen usw.", Absatz I, erhält der 2. Satz folgende Fassung: Sie wird erst erhoben, wenn die ordnungsmäßige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird oder wenn sich herausstellt, daß der Erlaß des Laufschreibens nicht durch die Post verschuldet ist.
13. In der „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren" — Anlage zur Postordnung § 1, IV — erhält die Eintragung unter Nr. 39 folgende Fassung:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	
			G	P
39	Stundungsgebühr, monatlich für jeden vollen oder angebrochenen Danziger Gulden . . .	50, VI	—	2
	Mindestgebühr, monatlich		—	50

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1927 in Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Runge.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.